

100. Sind juristische Personen der Verurteilung zu Strafe gemäß § 775 C.P.D. ausgesetzt, und unter welchen Voraussetzungen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 17. Januar 1899 i. S. Rhein. Vieh-Vers. Ges. (R.L.) w. Sächs. Vieh-Vers.-Bank (Besl.). Beschw.-Rep. II. 209/98.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch Beschluß des Landgerichtes . . . war die Sächsische Viehver-
sicherungsbank in Dresden, eine nach Maßgabe der sächsischen Gesetze
als juristische Person eingetragene Genossenschaft auf Gegenseitigkeit,
wegen zweier Zuwiderhandlungen gegen das durch die einstweilige
Verfügung vom 12. April 1898 erlassene Verbot zu einer Geldstrafe
verurteilt worden. Dieser Beschluß wurde durch Beschluß des Ober-
landesgerichtes . . . auf Beschwerde der Verurteilten aufgehoben. Die
weitere sofortige Beschwerde der Gegnerin, auf deren Antrag die einst-
weilige Verfügung erlassen worden war, kann nicht für begründet er-
achtet werden.“

Das Oberlandesgericht geht zunächst zu Gunsten der Beschwerdeführerin mit Recht davon aus, daß eine gemäß § 775 C.P.D. gegen eine juristische Person erlassene Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Gegners durch Verurteilung der juristischen Person selbst zu Strafe durchgeführt werden muß; denn wenngleich bei der Aburteilung derartiger Zuwiderhandlungen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 417, Bd. 38 S. 422, strafrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen, und nach diesen nur gegen physische Personen eine Strafe verhängt werden kann, so folgt doch aus der Parteifähigkeit der juristischen Personen allein schon, daß sie auch der Anwendung der in den §§ 774, 775 C.P.D. geregelten Zwangsvollstreckung ausgesetzt sind, und wenn auch die Strafe der Haft an der juristischen Person selbst nicht vollzogen werden kann, so ist dies doch bezüglich der Geldstrafe möglich.

Dem Oberlandesgerichte ist auch darin beizutreten, daß die Verantwortlichkeit der juristischen Personen in Fällen der erwähnten Art nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist, welche bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen gelten, und daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes, von denen das sächsische Recht in dieser Beziehung nicht abweicht, die juristische Person für die unerlaubten Handlungen derjenigen Personen einzustehen hat, welche verfassungsgemäß zum selbständigen Handeln für die juristische Person berufen sind, vorausgesetzt daß die Handlung bei Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte verübt worden ist.

Vgl. besonders Urteil vom 22. September 1897, abgedruckt im Sächsischen Archiv Bd. 8 S. 347, und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348, Bd. 32 S. 144, Bd. 38 S. 183.

Wenn nun das Oberlandesgericht weiter ausführt, daß der Inspektor R., der Hauptagent G. und der Generalagent L., welchen die Zuwiderhandlungen gegen das durch die einstweilige Verfügung erlassene Verbot zur Last fallen, als zu selbständigem Handeln namens der Genossenschaft berufene Personen nicht anzusehen seien, so kann dem nur beigetreten werden, und ebenso ist zutreffend, daß als die verantwortliche Person der nach §§ 53, 54 des Statutes der Genossenschaft zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung derselben berufene Generaldirektor anzusehen ist.

Es handelt sich also darum, ob die von den genannten Personen begangenen Handlungen auf ein Verschulden des Generaldirektors oder seines Vertreters zurückzuführen sind, was, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, sowohl dann der Fall sein würde, wenn der Generaldirektor die erforderlichen Schritte unterlassen hätte, um der der Genossenschaft verbotenen Verbreitung gewisser Angaben entgegenzutreten, als auch wenn er bei der Auswahl der genannten Agenten unvorsichtig verfahren hätte. Beides ist vom Oberlandesgerichte mit Recht verneint worden. Die Beschwerdeführerin sucht nun zwar, teilweise unter Anbietung neuer Beweise, darzuthun, daß diese Würdigung des Thatsächlichen nicht haltbar sei; indes kann ihr hierin nicht beigetreten werden.“ . . .